

Gitta-Kastner-Forschungsstiftung  
der Numismatischen Kommission der Länder in der Bundesrepublik  
Deutschland zur Erforschung der Medailleure des deutschsprachigen Raumes  
und ihrer Arbeiten seit 1870

Satzung

## **§ 1**

### **Name und Rechtsform**

1. Die Stiftung führt den Namen „Gitta-Kastner-Forschungsstiftung der Numismatischen Kommission der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zur Erforschung der Medailleure des deutschsprachigen Raumes und ihrer Arbeiten seit 1870“ (nachfolgend „Gitta-Kastner-Forschungsstiftung“ genannt).
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und bildet ein durch diese Satzung gebundenes Sondervermögen der Numismatischen Kommission der Länder in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (nachfolgend „Numismatische Kommission der Länder“).
3. Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung der Numismatischen Kommission.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Medaillenkunst der Moderne und Gegenwart, insbesondere der Werke und des Lebens der Medailleure des deutschsprachigen Raumes ab 1870.
2. Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch Erfassung und Veröffentlichung aller auffindbaren Daten über Medailleure und ihrer Arbeiten sowie durch die Erfassung einer Bibliographie deutschsprachiger Veröffentlichungen.
3. Die Gitta-Kastner-Forschungsstiftung beteiligt sich in der Regel unbar an Publikationen und sonstigen Projekten zur Förderung der Erforschung der Medaillenkunst.
4. Die ausschließlich wissenschaftliche Arbeit wird gewährleistet, indem das Projekt unter der Aufsicht des Kuratoriums durchgeführt wird, das zum überwiegenden Teil aus Fachnumismatikern besteht.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) in der jeweils gültigen

Fassung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Auch eine nur vorübergehende Verwendung der Mittel für andere Zwecke ist nicht zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

3. Die Stiftung wird durch die Numismatische Kommission der Länder unter Beachtung des Stiftungszweckes getragen.

#### **§ 4**

##### **Stiftungsvermögen**

1. Das ursprüngliche Stiftungsvermögen beträgt 400.000 DM zuzüglich einer Zustiftung von 40.000 DM, mithin 224.968,40 €. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist es möglichst ungeschmälert in seinem Substanzwert zu erhalten. Zu diesem Zwecke können bis zu einem Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung als freie Rücklage ausgewiesen und dem Stiftungsvermögen zugeschlagen werden (§ 58 Nr. 7 a Abgabenordnung).

2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen Dritter.

3. Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit Zustimmung des Kuratoriums Teile des Stiftungsvermögens, aber nicht mehr als 5% des gesamten Vermögens angegriffen werden. Durch eine solche Maßnahme muss der Fortbestand der Stiftung jedoch für angemessene Zeit gewährleistet sein. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag jedoch soweit wie steuerrechtlich möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

#### **§ 5**

##### **Kuratorium**

1. Einziges Gremium der Stiftung ist das Kuratorium. Es beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel nach Freigabe durch die Numismatische Kommission.

2. Das Kuratorium besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Geborenes Mitglied ist der 1. Vorsitzende der Numismatischen Kommission der Länder, während die übrigen Mitglieder des Kuratoriums von der Mitgliederversammlung der Numismatischen Kommission der Länder gewählt werden.

3. Dem Kuratorium hat ein ausgewiesener Medailenspezialist anzugehören, der gleichzeitig Mitglied im Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Medaillenkunst e.V. oder von deren Vorstand als Vertreter im Kuratorium empfohlen wird.

4. Dem Kuratorium hat ein wissenschaftlich tätiger Medailenspezialist anzugehören.

5. Dem Kuratorium hat ein ausgewiesener Medailienspezialist aus dem Kreise der Sammlerschaft anzugehören.
6. Bei Ausscheiden von Kuratoren bestellt der Vorstand der Numismatischen Kommission der Länder bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der Numismatischen Kommission den oder die Nachfolger.
7. Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihnen entstandener Kosten. Die Kostenerstattung beschränkt sich auf das unbedingt Nötige und hat unter Beachtung von §§ 2 und 3 der Satzung zu erfolgen.

## **§ 6**

### **Amtszeit und Organisation des Kuratoriums**

1. Die Kuratoren werden jeweils auf 3 Jahre bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden und bei Bedarf - den Schriftführer.
3. Die Stiftung wird durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, führt die Geschäfte.
4. Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten. Der 1. Vorsitzende lädt zu dessen Sitzungen mit einer Frist von 3 Wochen unter Nennung der Tagesordnung ein; maßgebend ist der Poststempel.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung**

1. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mehr als die Hälfte aller Kuratoren einschließlich des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden teilnehmen. Die Kuratoren können sich gegenseitig durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
2. Zweck ändernde Beschlüsse sind unzulässig. Die Auflösung der Stiftung ist nur bei Verlust des Vermögens zulässig und bedarf der Einstimmigkeit.
3. Der 1. Vorsitzende des Kuratoriums legt über die Tätigkeit der Stiftung jährlich Rechenschaft auf der Jahreshauptversammlung der Numismatischen Kommission der Länder ab.

## **§ 8 Schriftliche und telefonische Abstimmung**

Beschlüsse können durch den 1. Vorsitzenden, nach seinem Wegfall durch den 2. Vorsitzenden, auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder in elektronischer Form) oder durch tele-

fonische Abstimmung herbeigeführt werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die nachweisbare Einbeziehung aller Kuratoren in den Abstimmungsprozess notwendig. Hat sich bei einer im schriftlichen Verfahren durchgeführten Abstimmung ein Kurator nicht innerhalb von 4 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Ablehnung.

## **§ 9**

### **Treuhandverwaltung**

1. Die Numismatische Kommission der Länder übernimmt die kostenlose Verwaltung der Stiftungsmittel.
2. Der Treuhänder legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Finanzbericht vor, der über die Anlage der Stiftungsmittel und über die Mittelverwendung berichtet.
3. Das Kuratorium bestimmt für den Fall, dass die Numismatische Kommission der Länder als Träger der Stiftung ausfällt, den Nachfolger.

## **§ 10 Aufhebung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Auflösung der Numismatischen Kommission fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für wissenschaftliche Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung. Auf Beschluss der Mitglieder der Numismatischen Kommission der Länder fällt nach Maßgabe von Satz 1 das Vermögen der Gitta-Kastner-Forschungstiftung entweder an:
  - das Münzkabinett der Staatlichen Museen zu Berlin – Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Geschwister-Scholl-Str. 6, 10117 Berlin,
  - die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden – Münzkabinett, Residenzschloss, 01067 Dresden oder
  - die Staatliche Münzsammlung München, Residenzstraße 1, 80333 München.

Es darf nur eine Institution ausgewählt werden, die auch weiterhin Medaillenforschung betreibt und ihrerseits das Vermögen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und zu steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet.

2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens in vorgenannten Absätzen dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzungsänderung beschlossen von der Jahreshauptversammlung der Numismatischen Kommission der Länder am 23. Mai 2014

Gez. Dr. Dietrich Klose

1. Vorsitzender der Numismatischen Kommission der Länder